

Dienststelle:
FD Umwelt

Datum:
16.11.2000

Vorlagen-Nr.:
13/130/3

Beratungsfolge:
Stadtplanungsausschuss

Sitzungstermin:
07.12.2000

Betreff:

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf des RdErl des MU zur Anwendung der §3 19 a bis 19 f BNatSchG (Umsetzung der Richtlinien Natura 2000)

Inhalt der Mitteilung:

Der Entwurf des Runderlasses regelt die Prüfaufgaben und Prüfbedingungen zur Umsetzung der Richtlinie Natura 2000.

Die Stellungnahme der Verwaltung ist als Anlage 1 beigefügt.
Zur Erläuterung in Sachen Vogelschutz folgender Ablauf:

1. Die Meldung der Gebietskulisse erfolgt durch die BRWE an das MU. Das MU meldet weiter an die Bundesnaturschutzbehörde. Die Bundesrepublik Deutschland meldet an die EU.
2. Eine Meldung der faktischen Schutzgebiete erfolgt durch die Verbände direkt an die EU.
3. Die EU legt die Gebiete fest, bis dahin gilt der Rechtschutz durch die aktuelle Rechtsprechung für 1) und 2).
4. Nachdem die Gebietskulisse (Beispiel Emden) gemeldet wurde, gelten für diese Gebiete die Erhaltungsziele. Die Erhaltungsziele beinhalten im wesentlichen
 - a) die Aufwertungskriterien
 - b) Schutz durch Landschaftsschutzgebietsausweisung durch die Stadt Emden sowie
 - c) Schutz durch Naturschutzgebietsausweisung durch die BRWE innerhalb eines Zeitfensters von 6 Jahren.
5. Stadt Emden und BRWE legen innerhalb der 6 Jahre den Schutzstatus entsprechend (sh. Punkt 4) fest. Bei dem Erhaltungsziel LSG muss die Stadt Emden, vertreten durch den Rat, eine Schutzgebietsverordnung aussprechen.
6. Mit der Schutzgebietsverordnung (LSG oder NSG) wird der genaue Grenzverlauf für den Geltungsbereich der Vogelschutzrichtlinie endgültig festgelegt.
7. Bei Antragstellung z. B. Bauantrag (Projekt) im Vogelschutzgebiet (sh. Punkt 1 u. 2) wird durch Fachpersonal (Planungsbüro oder Naturschutzbehörde) eine Vorprüfung durchgeführt, die in einer Prognose mündet, ob ein Vorhaben oder Projekt eine Verträglichkeitsprüfung nach den Richtlinien Natura 2000 nachweisen muss oder nicht. Erweist sich die Verträglichkeitsprüfung als verträglich und kompensierbar kann das Vorhaben durchgeführt werden. Fällt die Verträglichkeitsstudie negativ aus, kann nur noch mit der Zustimmung der EU-Kommission das Vorhaben realisiert werden. Der

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Stadt Emden

Vorlagen-Nr.:

13/130/3

Runderlass benennt eine Reihe von Ausnahmen z. B. Deichpflege und Deicherhöhung, bei der die Verträglichkeit entfällt.

8. Die Gemeinde kann den Rechtsweg beschreiten gegen den Vollzug der Richtlinie (sh. Aufsatz von Dr. Schrödter vom 27./28. September 1999) in Form der Nichtigkeitsklage, Unterlassungsklage oder Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO.